

Allgemeine Reisebedingungen

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Die musikalische Probenwoche der Musikschule des Landkreises Alzey-Worms (KMS) ist vorrangig für Schülerinnen und Schülern der KMS zugänglich. In Ausnahmefällen kann auch anderen Personen die Teilnahme genehmigt werden. Die Anmeldung ist schriftlich auf dem Anmeldeformular der KMS vorzunehmen. Sie erfolgt durch den Anmelder soweit er/sie volljährig ist, ansonsten durch den gesetzlichen Vertreter der Schülerin/des Schülers. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung von der KMS schriftlich bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrags sind allein diese Reisebedingungen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, so lange sie nicht von der KMS schriftlich bestätigt worden sind.

2. Zahlungsbedingungen

Wenn der Reisepreis bis Reiseantritt nicht vollständig bezahlt ist, kann die KMS vom Reisevertrag zurücktreten und als Entschädigung das entsprechende Rücktrittsentgelt gem. Nr. 3 dieser Reisebedingungen verlangen.

3. Rücktritt des Teilnehmers, Ersatzperson

Der/Die Teilnehmende kann jederzeit vor Beginn der Fahrt von dieser zurücktreten. Der Rücktritt sollte aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der KMS. Tritt der/die Teilnehmende vom Reisevertrag zurück oder tritt er/sie ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, kann die KMS einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt innerhalb 4 Wochen vor Reisebeginn 70% des Reisepreises. Die KMS behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen.

Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung, Reiserücktrittskostenversicherung und Instrumentenversicherung wird empfohlen.

4. Rücktritt durch die KMS

Wird eine ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl von 20 Teilnehmern nicht erreicht, ist der Träger berechtigt, die Reise bis zu 2 Wochen vor Reisebeginn abzusagen. Der/ Die Teilnehmende erhält den eingezahlten Teilnahmebeitrag unverzüglich in voller Höhe zurück.

5. Verhaltensregeln.

Der Teilnehmer/ die Teilnehmerin verpflichtet sich, den Anweisungen der Betreuer Folge zu leisten. Im Falle eines groben Verstoßes (Alkoholmissbrauch etc.) kann der Leiter der Reisegruppe den Teilnehmer/die Teilnehmerin von der weiteren Teilnahme der Reise ausschließen, ohne dass der Reisepreis erstattet wird. Die Kosten für die Rückreise sind selbst zu tragen.

6. Leistungsänderung

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von der KMS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit diese Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Die geänderte Leistung tritt an die Stelle der ursprünglich geschuldeten Leistung.

Treten Leistungsänderungen oder -abweichungen ein, die den Gesamtschnitt der gebuchten Reise erheblich ändern, ist der/die Teilnehmende berechtigt, unverzüglich nach Mitteilung über die Änderungen/Abweichungen durch die KMS ohne Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten, sofern die Reise noch nicht angetreten wurde.

7. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Pandemie, Quarantäne) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der/die Teilnehmende als auch die KMS den Vertrag kündigen. Der Reisepreis wird dann unverzüglich zurückgezahlt. Für die bereits erbrachten und zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen kann die KMS jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen.

Etwaige Mehrkosten für die Rückbeförderung, soweit sie Vertragsbestandteil war, sind von dem/der Teilnehmenden und der KMS je zur Hälfte zu tragen. Zusätzlich zu den reinen Rückbeförderungskosten entstehende Mehrkosten fallen dem/der Teilnehmenden zur Last.

8. Haftung

Die KMS haftet als Veranstalter von Reisen für

- a) die gewissenhafte Vorbereitung
- b) die Richtigkeit der Ausschreibung
- c) die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend der Ortsüblichkeit des jeweiligen Zielortes.

9. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der KMS – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist der Höhe nach beschränkt auf den doppelten Teilnahmebeitrag,

- a) soweit ein Schaden des/der Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit die KMS für einen dem/der Teilnehmenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die Haftung der KMS ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

Die KMS haftet nicht für die Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.

10. Mitwirkungspflicht

Der/Die Teilnehmende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der/Die Teilnehmende ist insbesondere verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht berechtigt, Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz anzuerkennen.

11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise sind innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise beim Reiseveranstalter anzumelden. Die Anmeldung der Ansprüche sollte aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der/die Teilnehmende ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

Die Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise verjähren 6 Monate nach Beendigung der Reise. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Wurden Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem die KMS die Ansprüche schriftlich zurückweist.

13. Datenschutz

Der Reiseveranstalter speichert die für die Durchführung erforderlichen Daten (Name, Vorname, Kontakte, Geburtsdatum, Instrument, Bankdaten) für die gesetzlich vorgegebene Frist.

13. Reiseveranstalter

Reiseveranstalter im Sinne dieser Allgemeinen Reisebedingungen ist der Landkreis Alzey-Worms.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Reiseveranstalters zuständige Gericht.